

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 46 (1963)
Heft: 7

Artikel: Grundsätzliches und Aktuelles zur Trennungsfrage
Autor: Omikron
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-411175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

MONATSSCHRIFT DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

III, Juli 1963

Nr. 7

46. Jahrgang

Grundsätzliches und Aktuelles zur Trennungsfrage

Im September dieses Jahres wird es 20 Jahre her sein, seitdem Gesinnungsfreund Dr. Hermann Gschwind in Aarau vor der FVS über «Staat und Kirche, ihren Zusammenhang und ihre Trennung» gesprochen hat; der Vortrag ist nachher als Broschüre im Verlag der FVS erschienen.

Was in den 20 Jahren nach dem Vortrag da und dort im Raume der Trennung von Staat und Kirche vor sich gegangen ist, das hat die Thesen des Vortrages nirgends erschüttert, im Gegenteil, das hat diese Thesen erhärtet. Den Vortrag halten wir heute noch für die wertvollste Leistung, der es gelungen ist, im Umfang von knapp 25 Seiten in den überaus komplexen Problem-bereich der Trennung von Staat und Kirche klar und über-zeugend einzuführen.

Wenn wir uns heute dankbaren Herzens jenes Aarauer Vor- trages erinnern, so benützen wir den Anlaß, um uns

1. noch einmal den ideellen Grundgehalt aller Trennungs- bemühungen so eindrucklich wie möglich vor Augen zu füh- ren;

2. an 3 Aktualitäten unserer unmittelbaren Gegenwart zu vergegenwärtigen, wie diese Grundthese aller Trennung sich im einzelnen auch heute noch auswirkt.

1.

Sehen wir uns im Raum der heute möglichen Trennungs- formen um, so kann uns ob dem tollen Durcheinander, das uns da begegnet, tatsächlich fast bange werden.

Da ist die Trennung uns günstig, *dort* aber sehr ungünstig. Vielerorts ist die Macht der Kirche auch heute noch so groß, daß sie eine volle Trennung verhindert und Halblösungen erzwingt, Halblösungen und Zwischenlösungen, aus denen die

Kirche, trotz allem Gerede von Trennung, doch für sich ganz wesentliche Vorteile herauszuholen vermag. Angesichts dieser bunten Fülle von realen Lösungen läßt sich auch keine prä- zise und allseitig überzeugende Definition der Trennung ge- ben; der Begriff umfaßt heute nicht nur die volle und conse- quente Trennung, er umfaßt daneben auch eine Fülle von hinkenden und halbhatzigen Trennungsmöglichkeiten. Wir verstehen Dr. H. Gschwind, wenn er am Schluß seines Vortra- ges p. 24 mit Recht feststellt: «Uebrigens dürfen wir die Be- deutung der Trennung von Staat und Kirche auch nicht über- schätzen, so sehr sich ihre Verwirklichung vom Standpunkte unserer Weltanschauung aus auch rechtfertigt. Sie ist kein Zaubermittel, das alle Schwierigkeiten der religiösen Frage aus dem Weg räumen könnte.» Klarheit bringt die folgende Ueberlegung: Als Diesseitsmenschen haben wir uns auf alle Fälle auf die Seite des Staates zu stellen, denn der heutige Staat ist Gebilde und Funktion dieser Diesseits-Ueberzeugung. Das Schlimmste, was diesem Staat passieren kann, ist seine Un- terstellung unter die Macht der Kirche, wie sie das Mittelalter kannte und praktizierte. Gegenüber dieser schlechtesten Lö- sung ist die Trennung, auch nur die halbe Trennung, bereits ein ganz wesentlicher Fortschritt; denn diese Trennung führt vorerst einmal zur Selbständigkeit, später auch zur Unabhän- gigkeit des Staates von der Kirche. Mit dieser Trennung ist gewiß noch nicht alles gegeben, aber sie ist der erste Schritt zu späteren und für uns heilsamen Entwicklungen.

Tritt nun der Staat als selbständig gewordener Partner der Kirche gegenüber, so kommt es zu neuen Koordinationen der beiden Mächte, und hier im Reich dieser Koordinationen lie- gen alle die vielen Halbheiten und Zwischenlösungen, von denen wir vorhin gesprochen haben und in denen die Macht der Kirche sich noch durchzusetzen vermag. Trennung ist also noch nicht die vollkommene Lösung des Problems, sie ist aber doch der erste Schritt zu einer Entwicklung — mehr als das: Trennung ist die unabweisbare Voraussetzung zu jener späte- ren, uns günstigen Entwicklung. Erst auf dem Boden dieser Voraussetzung kann der Staat, gewiß in langer Entwicklung, sich durcharbeiten zu seiner vollen Souveränität, zu seinem vollen Primat auch gegenüber den Macht- und Wahrheitsan- sprüchen der Kirche. Und erst da, wo der Staat sicher auf dem Boden seiner Souveränität und seines Primates steht, erst da kann er mit der vollen Autorität der Kirche gegenüber auftre- ten, erst da kann er auf neuer Ebene mit der Kirche Koordi- nationen schaffen, die ihm und der Wahrheit und uns gerecht werden.

Diese großen Lösungen sind aber alle erst möglich, nach- dem der Staat sich vorerst überhaupt einmal aus der Hörig- keit gegenüber der Kirche herausgelöst, nachdem er sich von

Inhalt

Grundsätzliches und Aktuelles zur
Trennungsfrage

Ueber Sinn und Unsinn des Lebens

Reisebeobachtungen

Buchbesprechungen

Schlaglichter

Aus der Bewegung

Die Literaturstelle empfiehlt

der Kirche getrennt hat. Trennung ist, um das zu wiederholen, noch nicht die endgültige Lösung, wohl aber ist sie die unumgängliche Voraussetzung zur späteren Souveränität des Staates gegenüber der Kirche. Darum anerkennen wir Diesseitsmenschen immer und überall die große Verpflichtung, dem Staat zur Trennung von der Kirche zu verhelfen, ganz unabhängig davon, ob uns der Augenblick in der konkreten Geschichte einen Erfolg beschert oder nicht, ganz unabhängig auch davon, ob wir uns zuerst mit nur halben Lösungen zufrieden geben müssen. Es sind grundsätzliche Erwägungen, die uns hier verpflichten; wissen wir doch, daß es ohne vorherige Trennung auch keine Souveränität des Staates geben kann.

2.

Nun rasch noch drei Aktualitäten, alle drei gesehen und beurteilt von unserer grundsätzlichen Verpflichtung her.

Zürich:

Diejenigen Gruppen, die sich anlässlich der Kirchengesetz-Debatte für eine Trennung von Staat und Kirche eingesetzt haben, waren wohl beraten, auch wenn ihnen der äußere Erfolg im Augenblick versagt geblieben ist; wir wiederholen — im Augenblick; denn die Volksabstimmung über das Kirchengesetz steht noch bevor. Man hat von den Behörden her diesem Trennungsbegehren weniger Macht und Ansehen der Kirche entgegengestellt als vielmehr die historisch begründete, traditionelle Bindung an das Wirken Zwinglis. Das ist heute noch zu verstehen — aber morgen? Wie lange wird sich die pietätvolle Bindung an Zwingli noch durchhalten können in einem Staatswesen, das sich gegenüber der Vielzahl von Konfessionen (Sekten, Freikirchen, Landeskirchen, neuerdings auch Islam!) schon aus äußern Gründen immer stärker in die Position der Neutralität der Unabhängigkeit von den einzelnen Konfessionen hineingedrängt sieht? Wir wissen, Neutralität und Unabhängigkeit sind bereits Vorstufen zur nachdrängenden Trennung.

USA:

Die Lage dort kann verwirren. Da haben wir auf der einen Seite wirklich eine der strengstmöglichen und saubersten Trennungen. Geht doch die Konsequenz in der Trennung so weit, daß sogar das Schulgebet vom Supreme Court, vom Obersten Gerichtshof also, als verfassungswidrig beurteilt und untersagt wird. Ja, Kenner der dortigen Lage halten es für nicht ausgeschlossen, daß auch noch das Vaterunser, soweit es als Pflichtgebet gesprochen wird, dem Verbot unterstellt und aus der Schule ausgeschlossen werde. Aber andererseits warnen alle Kenner davor, diese Linie strenger Konsequenz als einen Angriff auf die Religion schlechthin anzusehen. Gerade nicht gegen, sondern für die Religion, für die völlig freie Ausübung aller Religionsformen will diese Trennung besorgt sein. Wie sollen wir das verstehen? Vielleicht hilft die folgende Uebersetzung aus der Verlegenheit heraus:

Es mag schon stimmen, daß der Oberste Gerichtshof, dessen Mitglieder alle treue Angehörige einer der vielen Kirchen sind, die beste Absicht hat, die Religion durch diese strenge Trennungspraxis zu fördern, genauer: jeder religiösen Gemeinschaft die denkbar freieste Entwicklung nach den ihr eigenen Gesetzen und ohne jede Hemmung durch den Staat zu ermöglichen. In der Realität des Geschehens aber wirkt sich diese strenge Trennung mit der Zeit doch anders aus, als es vom Supreme Court aus gemeint ist. Dieses reale Geschehen hat eben auch seine ganz eigenen Gesetze. Genau besehen wirkt sich diese strenge Trennung nicht eigentlich für die Religion ganz allgemein, sondern nur für das individuelle Ausleben des

religiösen Bedürfnisses aus. Dieses völlig unbeschränkte Ausleben in einer Unzahl von Sekten und Kirchen aller Art und Richtung zersplittert mit der Zeit den religiösen Elan. So kommt es nie zu einer Zusammenballung der religiösen Kräfte in einer bestimmten Richtung, nie zu der Wucht eines gemeinsamen religiösen Vorstoßes, zu einem Stoß, der sich vielleicht auch einmal gegen den Staat selbst richten könnte. Von dieser Tatsache zieht der Staat heute schon seinen Nutzen. Er baut seine Unabhängigkeit, die heute schon eine maximale ist, noch weiter aus zu einer unangreifbaren Souveränität, die sich im gegebenen Fall auch einmal gegen die Religion ganz allgemein auswirken könnte. Ein Symptom für diese Möglichkeit: Als der Oberste Gerichtshof das Schulgebet verbot, regte sich in kirchlichen Kreisen doch ein Unbehagen, ein besorgtes Fragen, ob man denn dem Staat bereits so ausgeliefert sei, daß kein Protest gegen diese Entkirchlichung der Schule etwas ausrichten könne. Auf diese unbehaglichen Fragen hin weiß der Präsident Kennedy keine andere Antwort, keinen Trost als: «Auch ich als Präsident bin den Weisungen des Obersten Gerichtshofes unterstellt und kann an ihnen nichts ändern. Wenn ihr beten wollt — betet zu Hause!»

Zuletzt der Kanton Basel!

Das klingt noch ungewohnt, und es ist ja auch noch nicht so weit. Der neue Kanton soll ja erst durch die Wiedervereinigung der beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Land geschaffen werden. Doch da liegt eine große Schwierigkeit im Wege. Der Landkanton rühmt sich seiner christlichen Schule; er redet zwar auch von Trennung, aber die Kirche ist doch noch sehr eng mit dem Staat verbunden. Die Stadt aber steht der absoluten Trennung erheblich näher, darum sind ihre Schulen auch auf konfessionelle Neutralität, nicht aber auf konfessionelle Bindung hin festgelegt. Die Stadt hat dieser Trennung im Jahre 1910 mit siebenfacher Mehrheit zugestimmt.

Nun stellt das Land der Stadt das Ansinnen, ihre Schulen so zu «verchristlichen» wie das Land, damit der neue Kanton auf einer homogen-christlichen Schule sein Erziehungswerk aufbauen kann. Genau in dieser Frage stoßen die beiden Halbkantone und stoßen zwei Schulprinzipien noch recht hart aufeinander. Das große Glaubensgespräch, wenn es überhaupt zu einem solchen kommen wird, hat aber erst eingesetzt.

Wir werden gewiß auf diesen interessanten Streitfall noch zurückkommen müssen. Hier und heute nur so viel:

Hätten Stadt und Land wirklich eine konsequente Trennung, wie wir sie in den USA, in Frankreich und im marxistischen Osten finden; brächten die beiden Halbkantone den Mut und auch die Kraft auf, eine derart konsequente Trennung zu schaffen und nicht nur mit dem Wort «Trennung» in der Kirchenverfassung sich abzufinden, so wäre es zu dem Streitfall überhaupt nicht gekommen. Zu Stadt und Land könnte der Staat zu den beiden von ihm völlig gelösten Kirchen sagen: «Sucht selbst einen Weg! Schafft eine kirchliche Wiedervereinigung, wie sie euch beiden zusagt! Der Staat redet euch nichts drein. Aber umgekehrt gilt nun auch: Redet ihr beide der Staatsschule nicht in ihre Erziehungsgrundsätze hinein! Vor allem — redet nicht von einer Wiederverchristlichung der Staatsschule! Die Staatsschule ist nun einmal eine Schöpfung und Funktion des weltanschaulich neutralen Staates, und in diesem Bereich ist der Staat allein zuständig!»

So weit sind wir aber in der Nordwestecke der Schweiz noch nicht. Aber vielleicht verhilft gerade diese Diskussion der heutigen Schwierigkeiten allerseits zu der Einsicht in die Notwendigkeit, die heute nur halben Trennungen zu Stadt und Land zu ganzen und konsequenten Trennungen auszubauen.

Omikron